

Hinweise zur Ermittlung des „Kürzungsbetrages“ bei einem Versorgungsausgleich

Diese Hinweise betreffen Versorgungsausgleichsfälle, in denen der Versorgungsausgleich nach den bis zum 31.08.2009 geltenden Regelungen im Wege des sogenannten „analogen Quasisplittings“ durchgeführt wurde. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein Versorgungsausgleichsverfahren vor dem 31.08.2009 eingeleitet wurde. Das Versorgungsausgleichsverfahren wird mit einem Ehescheidungsantrag beim zuständigen Familiengericht eingeleitet.

Nachdem der KVK Zusatzversorgungskasse die Entscheidung des zuständigen Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Verfügung gestellt wurde, hat sie den Versorgungsausgleich durchgeführt und den Kürzungsbetrag ermittelt. Die ausgleichspflichtigen Versicherten wurden in einer Mitteilung über den Kürzungsbetrag informiert.

Der Kürzungsbetrag wurde – ausgehend von der Höhe des zugunsten des geschiedenen (ausgleichsberechtigten) Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Rentenansprüchen – im Wege der sog. „Rückrechnung“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der KVK Zusatzversorgungskasse errechnet. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht voll dynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird.“

Eine inhaltlich identische Satzungsregelung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse lag dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.01.2018 (IV ZR 262-16) zugrunde. Der BGH hat die Satzungsregelung der RZVK für unwirksam erklärt und damit die Berechnung des Kürzungsbetrages insofern beanstandet, als diese von den gesetzlichen Regelungen abweicht.

Das BGH-Urteil ist auf die zuvor erwähnte Satzungsregelung der KVK Zusatzversorgungskasse übertragbar. Deshalb muss eine neue Satzungsregelung geschaffen werden, die den Anforderungen des genannten BGH-Urteils genügt. Über eine solche Satzungsregelung hat zunächst der Verwaltungsausschuss der KVK Zusatzversorgungskasse zu entscheiden und sie muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Die Arbeiten an einer neuen Satzungsregelung laufen derzeit noch.

Betroffene, bei denen ein Versorgungsausgleich im Wege des sog. „analogen Quasisplittings“ durchgeführt wurde, können einen Antrag auf Überprüfung bzw. Neuberechnung des Kürzungsbetrages stellen. Sobald die notwendige neue Satzungsregelung in Kraft getreten ist, werden die Überprüfungsanträge bearbeitet und die Ergebnisse mitgeteilt.

Ein solcher Überprüfungsantrag kann entweder schriftlich an folgende Adresse

KVK ZusatzVersorgungskasse, Kölnische Str. 42, 34117 Kassel

oder auch in Textform (E-Mail) an folgende E-Mail-Adresse

zvz@kvk-kassel.de

gestellt werden.